

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Str. 1 A, 30519 Hannover,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Str. 1 A,
30519 Hannover,

gegen

Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Str. 48, 29410 [REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt v. [REDACTED] & Kollegen, [REDACTED] 25,
29410 [REDACTED],

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Hannover durch den Richter am Landgericht
Glahn als Einzelrichter beschlossen:

**Nach Erledigung der Hauptsache werden die Kosten des Rechtsstreits der
Beklagten auferlegt.**

GRÜNDE:

Nachdem beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Rechtsstreits gem. § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies führte zur Auferlegung der Kosten auf die Beklagte, da sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit aller Voraussicht nach unterlegen wäre.

I.

Der Kläger begehrt die Unterlassung der Zusendung von E-Mail-Werbung. Er ist selbständiger Rechtsanwalt in Hannover und erhielt am Freitag, den 20.8.2004 zwei von der E-Mail-Adresse der Beklagten „kontakt@[REDACTED].de" an seine E-Mail-

Adressen „ralfmoebius@gmx.de" und „kontakt@rechtsanwaltmoebius.de" versandte E-Mails mit dem Angebot, diesen als Inserenten in einen neu gegründeten Anwalt-Suchdienst aufzunehmen. Der Kläger mahnte die Beklagte daraufhin mit Schreiben vom 25.8.2004 ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Noch am Tage der Abmahnung ist es zu einem Telefongespräch zwischen den Parteien gekommen. In diesem Telefonat beteuerte die Beklagte, den Versand weiterer E-Mails nicht geplant zu haben.

Mit der am 29.10.2004 zugestellten Klageschrift beantragt der Kläger, die Beklagte zu einer entsprechenden Unterlassung weiterer E-Mail-Werbung an seine E-Mail-Adressen zu unterlassen.

Unter dem 2.11.2004 gab die Beklagte die von dem Kläger geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Daraufhin erklärten beide Parteien den Rechtsstreit für erledigt und stellten gegenseitige Kostenanträge.

II.

Dem Kläger stand gem. §§ 823, 1004 BGB der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung der Zusendung unverlangter E-Mail-Werbung zu. Mit der Zusendung der streitgegenständlichen E-Mail-Werbung verletzt die Beklagte das durch § 823 Abs. 1 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers. Es ist in der Rechtsprechung nahezu einhellig anerkannt, dass die Zusendung von E-Mail-Nachrichten zu Werbezwecken ähnlich zu beurteilen ist, wie die Versendung der Werbung per Telefax oder mittels anderer, in ihrer Wirkung vergleichbarer, heute aber nicht mehr gebräuchlicher Kommunikationswege wie Bildschirmtext oder Telex.

Unverlangte E-Mail-Werbung beeinträchtigt damit grundsätzlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Empfängers (vgl. LG Berlin, Urteil vom 30.7.2000, 16 O 421/00) bzw. stellt einen Angriff in dessen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar (vgl. LG Berlin, Urteil vom 7.1.2000, 15 O 495/99). Der Grund hierfür liegt darin, dass Werbung per E-Mail eine belästigende Wirkung hat. Sowohl der Abruf wie das Löschen von Werbung von den Zentralrechnern, auf denen die E-Mail-Nachrichten gespeichert werden, erfordert Rechner- und Kommunikationsressourcen. Es muss in jedem Fall Arbeitszeit dafür aufgewandt werden, um die unerwünschten Zusendungen auszusortieren, wozu diese erst einmal gelesen

werden müssen (vgl. LG Berlin, Urteil vom 14.10.1998, 16 O 301/98). Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass der für das E-Mail-Konto des Empfängers zur Verfügung stehende Speicherplatz aufgrund massiver Werbeeingänge erschöpft wird und erwünschte Nachrichten den Empfänger daher nicht mehr erreichen (vgl. LG Berlin, Urteil vom 30.12.1999, 15 O 396/99). Diese Gefahr ist besonders hoch zu bewerten, weil sich E-Mail-Nachrichten im Vergleich zu anderen Werbeformen extrem leicht und kostengünstig an eine unbegrenzte Zahl von Empfängern gleichzeitig verschicken lassen, so dass bei einer großzügigen Zulassung von E-Mail-Werbung mit besonders gehäuften Belästigungen zu rechnen wäre. Aus diesem Grund verstößt die Zusendung von Werbe-Mails, ohne dass das Einverständnis des Empfängers vorliegt oder zu vermuten ist, grundsätzlich gegen absolute Rechte des Empfängers, so dass dieser entsprechend §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB Unterlassung verlangen kann (vgl. LG Karlsruhe, MMR 2002, 402).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die E-Mail-Zusendung betrifft zum einen den Gewerbebetrieb des Klägers, im übrigen auch dessen Persönlichkeitsrecht. Die E-Mail der Beklagten ist eine Werbesendung und der Kläger hat diese Werbesendung nicht erbeten.

Die durch die Erstbegehung indizierte Wiederholungsgefahr ist vorliegend erst durch das erledigende Ereignis, nämlich die Abgabe der vom Kläger geforderten strafbewehrten Unterlassungserklärung entfallen. Die telefonische Zusicherung der Beklagten, dass sie in Zukunft keine E-Mails mehr an die streitgegenständlichen E-Mail-Adressen des Klägers versenden werde, lässt hingegen die Wiederholungsgefahr nicht entfallen.

Auch kann insoweit die Verpflichtung nicht auf den Kläger übertragen werden, sich vor Werbe-E-Mails durch entsprechende Filter o. ä. zu schützen.

Hannover, 24. November 2004

Landgericht, 6. Zivilkammer

Glahn

Richter am Landgericht